

# **Antrag**

**an die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 7. November 2025**

## **Möglichkeit der Berufsausübung des/der Medizinischen Masseur:in auch bei einem/einer Heilmasseur:in**

Der § 14 Medizinischer Masseur und Heilmasseurgesetz (MMHmG) regelt die Berufsausübung des medizinischen Masseurs. Demnach darf die Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses unter anderem zu einem Rechtsträger einer Kranken- oder Kuranstalt, einem/einer freiberuflich tätigen Arzt/Ärztin oder einem/einer freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeut:in erfolgen.

Gleich wie Physiotherapeut:innen werden die Heilmasseur:innen nach ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich tätig, während die medizinischen Masseur:innen lediglich unter Anleitung und Aufsicht arbeiten dürfen.

Aufgrund der Tatsache, dass Heilmasseur:innen eine umfassende, speziell auf die verschiedenen Massagetechniken ausgerichtete Ausbildung haben, was für die Aufsicht und Anleitung der medizinischen Masseur:innen von Bedeutung ist, die Tätigkeit freiberuflich ausgeübt werden kann und die gesetzliche Möglichkeit besteht, eine Ausbildung für Lehr- und Führungsaufgaben zu absolvieren, ist es nicht nachvollziehbar, dass das MMHmG keine Berufsausübung eines/einer medizinischen Masseur:in in einem Dienstverhältnis zu einem/einer Heilmasseur:in vorsieht.

Deshalb bedarf es einer Anpassung bzw. Erweiterung des § 14 MMHmG.

**Die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, den § 14 MMHmG so zu ändern, dass die Medizinischen Masseur:innen auch in einem Dienstverhältnis zu einem/einer Heilmasseur:in tätig werden können.**